



Stadt Bad Mergentheim

S a t z u n g

über die Erhebung einer

Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung)

vom 9. Dezember 2010

- 1. Änderung durch Satzung vom 20. Dezember 2012 (§ 7) in Kraft seit 01.01.2013**
- 2. Änderung durch Satzung vom 26. November 2015 (§ 7) in Kraft seit 01.01.2016**
- 3. Änderung durch Satzung vom 16. Februar 2017 (§§ 6 a Satz 3, 7) in Kraft seit 01.04.2017**
- 4. Änderung durch Satzung vom 21. November 2024 (§ 7) in Kraft seit 01.01.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 9. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Mergentheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit i. S. v. § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen i. S. v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (4) Der Vergnügungssteuer unterliegen auch
 1. wiederkehrende Tanzveranstaltungen und Unterhaltungskonzerte,
 2. Theater- und ähnliche Aufführungen, soweit es sich nicht um Opern, Sinfoniekonzerte, Kammermusik, Kirchenmusik, ernste Chorwerke und Ballette oder um Zirkusgastspiele handelt und soweit sie nicht unter freiem Himmel stattfinden.

Der Steuerpflicht unterliegen nur diejenigen Veranstaltungen und Aufführungen, die zu gewerblichen Zwecken in Gaststätten, Vereins- oder ähnlichen Räumen oder an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten ausgeübt werden.

§ 3 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind
 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

- (2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.
- (3) Die Steuer entfällt, wenn der Steuerschuldner ein Verein ist, der nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller) bzw. der Veranstalter (Unternehmer) von Veranstaltungen und Aufführungen i. S. v. § 2 Abs. 4. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach dieser Satzung obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt für Geräte i. S. v. § 2 Abs. 1 mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.
- (3) Bei Geräten i. S. v. § 2 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld für einen Kalendermonat mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
- (5) In den Fällen des § 2 Abs. 4 beginnt die Steuerpflicht mit Beginn der Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Tages der Veranstaltung. Für die Entstehung der Steuerschuld gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist

- (a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse einschließlich Umsatzsteuer. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse ergibt sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sogenannter Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen, ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen,

- (b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten
1. eines Geräts mit Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 25 % des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 250 Euro
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 25 % des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 130 Euro
 2. eines Geräts ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 155 Euro
jedoch für Billardtische, Tischfußball- und Dartgeräte 101 Euro
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 83 Euro
jedoch für Billardtische, Tischfußball- und Dartgeräte 53 Euro
 3. eines Musikautomaten 35 Euro
 4. einer Diskothekeanlage 65 Euro
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 48 Euro je zugelassenen Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.
- (6) Der Steuersatz beträgt für
- | | | |
|---|---------|-----------|
| 1. wiederkehrende Tanzveranstaltungen | täglich | 0,53 Euro |
| 2. wiederkehrende Unterhaltungskonzerte | täglich | 0,47 Euro |
| 3. je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche, mindestens aber | täglich | 4,50 Euro |
- Die Steuer nach Ziffer 1 und 2 ist neben einander zu entrichten.
4. Theater- und ähnliche Aufführungen 3,25 % des Eintrittspreises.
- (7) Als Fläche im Sinne von Abs. 6 Nr. 1 und 2 gilt die Grundfläche des Raumes, der den Besuchern zur Verfügung steht. Nebenräume wie Kassen, Garderoben, reine Bühnen- und Bühnennebenräume bleiben außer Betracht.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i. S. v. § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. v. § 7 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Veranstaltungen und Aufführungen i. S. v. § 2 Abs. 4 sind bis zum 15. des Folgemonats zu melden.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Monat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

§ 11 Vorauszahlungen

Die Stadt ist berechtigt Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese gemäß § 8 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen.

§ 12 Zu widerhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind nach §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg die Straf- und Bußgeldbestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 und den Meldepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20. Juli 1995, zuletzt geändert am 14. Dezember 2006, außer Kraft.